

Fach-  
artikel

Wolfgang Schupke\*)

# Kommunales Haushaltsrecht, ein Buch mit sieben Siegeln

Als wir in der Stadt Zwickau im Frühjahr 1991 vor die Aufgabe gestellt wurden, erstmalig einen Haushalt nach bundesdeutschem Recht zu erarbeiten, erschien uns diese Aufgabenstellung als fast unlösbar.

Wäre zu dieser Zeit nicht die großzügige Unterstützung durch die Stadtkämmerei Dortmund gewesen, insbesondere des Stadtkämmerers a.D., Herrn Schiffmann, und dem Bürgermeister der Gemeinde Altenkunstadt/Bayern, unmittelbar in der Kämmerei, dann hätte die Antwort auf die Fragestellung „Haushaltsrecht, ein Buch mit sieben Siegeln?“ eindeutig mit „JA“ beantwortet werden müssen.

Heute, ca. 1 1/2 Jahre danach, können wir die Aussage treffen, daß mit Hilfe der zwei Haushaltsexperten aus den alten Bundesländern und durch die Gesetzgebung der Staatsregierung des Freistaates Sachsen, gemeint ist hier die Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO vom 8. Februar 1991, die Verordnung über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte (VO Gliederung und Gruppierung vom 3. Juni 1991), Vorschrift zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung (Haushaltserlaß 1991 vom 8. Januar 1991) und die Verwaltungsvorschrift zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung 1991 (Haushaltserlaß 1992 vom 6. Januar 1992) die Erarbeitung und Durchführung des Haushaltes in Umfang, Qualität und mit einem zeitlichen Vorlauf uns immer besser gelingt.

Die nachfolgenden Darlegungen sollen haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitikern helfen, noch weiter in das „Buch mit den 7 Siegeln“ einzudringen. Ich bin mir sicher, daß meine Fachkollegen in den Kämmereien viele weitergehende Gedanken und Überlegungen hinzufügen könnten, denn der Erfahrungsschatz ist nicht nur in Zwickau gewachsen.

Zum Wesenskern der kommunalen Selbstverwaltung gehört die Finanzhoheit der Gemeinden. Daraus ergibt sich, daß sie ihre Haushaltsmittel eigenverantwortlich innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens planen, bewirtschaften, abrechnen und kontrollieren.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Gemeinde bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung tragen muß, sie stets sparsam und wirtschaftlich führt.

Bund und Länder beschließen ihren Haushaltsplan in Form eines Gesetzes, des Haushaltsgesetzes. Bei den Gemeinden ist es ähnlich, hier wird der Haushaltsplan in Form einer Satzung beschlossen. Das Zahlenwerk des Haushaltsplanes ist rechtlich Bestandteil der Haushaltssatzung. Diese ist jedes Jahr in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie gilt für 1 Jahr, kann aber auch für 2 Haushaltsjahre nach Jahren getrennt erlassen werden (Doppelhaushalt).

Mindestanforderung an die Haushaltssatzung nach § 36 der Kommunalverfassung sind:

- das Haushaltsvolumen nach Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- die Verpflichtungsermächtigung
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- die Steuersätze (Hebesätze) für die Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B

Die äußere Form der Haushaltssatzung ist im Freistaat Sachsen durch ein verbindliches Muster – VO Gliederung und Gruppierung vom 3. Juni 1991 – vorgegeben.

Mit dem Erlaß der Haushaltssatzung gilt der gesamte Haushaltsplan als festgesetzt. Die Haushaltssatzung muß der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, die genehmigungspflichtigen Teile unterliegen einem gesonderten Verfahren.

Der Haushaltsplan als ein Gesamtplan faßt die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zusammen. Eine Reihe von Anlagen und Erläuterungen dienen der Ergänzung.

Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes:

1. der Gesamtplan mit der Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes und der Verpflichtungsermächtigung
  - Haushaltsquerschnitt
  - Gruppierungsübersicht
  - Finanzierungsübersicht
2. der Vorbericht
3. die Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
4. die Sammelnachweise bzw. Deckungsringe
5. der Stellenplan
6. die Übersicht über die Jahresraten der Verpflichtungsermächtigung
7. die Schulden- und die Rücklagenübersicht zu Beginn des Haushaltsjahres
8. der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm
9. Wirtschaftspläne der Sondervermögen

## Gesamtplan

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigung erfolgt zahlenmäßig je Einzelplan und Abschnitt. Die Aufstellung enthält den Ansatz und das letzte Rechnungsergebnis im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Der Verwaltungshaushalt ist ein laufender Verbrauchshaushalt mit Personal- und Sachausgaben sowie mit den zur Deckung der Ausgaben benötigten Einnahmen.

Er enthält alle vermögensunwirksamen Einnahmen und vermögensunwirksamen laufenden Ausgaben.

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes sind zum Beispiel:

- Steuereinnahmen
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

\*) Der Autor ist Stadtkämmerer in Zwickau und Mitglied des Finanzausschusses des Sächsischen Städte- und Gemeindetages



- Finanzausgleichszuweisung für laufende Zwecke
- Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren
- Miet- und Pachteinnahmen
- Zinseinnahmen
- Ersatz für soziale Leistungen
- Bußgelder, Säumniszuschläge usw.

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind zum Beispiel:

- Personalkosten
- sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, wie Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke und Einrichtungen
- Miet- und Pacht aufwendungen
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- laufende Unterhaltung und Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen mit geringfügigem Wert oder kurzfristiger Lebensdauer
- Gewährung sozialer Leistungen
- Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen
- weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben, wie Geschäftsausgaben, z.B. Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Lehr- und Lernmittel
- Zinsausgaben
- Gewerbesteuerumlage
- Deckungsreserve (Vorsorge für über- und außerplanmäßige Ausgaben)
- Zuführung zum Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist seiner Spezifik nach ein Investitionshaushalt (z.B. Straßenbau, Baugeländeerschließung, Entwässerungs- und Wasserversorgungsinvestitionen, Ankauf von Flächen und Gebäuden für Bodenbevorratung bzw. aus städtebaulichen Gründen). Er beeinflusst Einnahmen und Ausgaben, die eine Veränderung der Vermögensbestände der Kommunen berühren. Geringwertige Gegenstände bis zu einem Anschaffungswert von DM 800,- werden nicht im Vermögenshaushalt ausgewiesen.

Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind zum Beispiel:

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt
- Erlöse aus Grundstücksverkäufen
- Entnahmen aus Rücklagen
- Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungen
- Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen

Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind zum Beispiel:

- Tilgung von Krediten und Kreditbeschaffungskosten
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sowie den Erwerb von beweglichen Sachen

- Veränderung des Anlagevermögens
- Bauinvestitionen
- Zuführung an Rücklagen
- Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
- Zuführung zum Verwaltungshaushalt

### Verpflichtungsermächtigung

Für die Vergabe von Bauaufträgen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ist es oftmals erforderlich, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, für die erst in künftigen Haushaltsjahren Ausgaben anfallen.

Diese Ausgabenverpflichtungen dürfen aber nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingegangen werden. Die Summe der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigung darf jedoch den Gesamtbetrag, der für das Vorhaben aufgewendet werden soll, nicht übersteigen.

Der Haushaltsausgleich künftiger Jahre ist dabei nicht zu gefährden. Die Verpflichtungsermächtigungen und zu erwartenden fälligen Ausgaben sind gesondert aufzuführen.

Der Haushaltsquerschnitt als eine Zusammenstellung von Haushaltsdaten macht Ausgaben für Aufgabenbereiche nach Einzelplänen und Abschnitten sichtbar, sowie die wesentlichen Deckungsmittel. In dieser Übersicht werden die Einnahmen und Ausgaben zur Ermittlung von Zuschußbedarf gegenübergestellt.

Der Haushaltsquerschnitt umfaßt die Einzelpläne 0-8. Der Einzelplan 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) wird im einzelnen dargestellt.

Die Gruppierungsübersicht ordnet die einzelnen Einnahmen detailliert nach ihrem Entstehungsgrund und Verwendungszweck.

Von den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden besondere Finanzierungsvorgänge in Ansatz gebracht, die z.B. einem früheren oder späteren Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Finanzierungsübersicht zeigt die Rücklagenentnahme, die Nettoverschuldung und gibt Auskunft darüber, ob der Haushalt aus eigenen Mitteln ausgeglichen werden kann.

### Einzelpläne

Die Einzelpläne bilden eine Unterteilung nach Abschnitten und Unterabschnitten. Sie sind nach Aufgabenbereichen untergliedert. Für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gilt die Einteilung in die 10 Einzelpläne gleichermaßen. Die betragsmäßigen Ansätze in den Einzelplänen sind auch Grundlage für die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel.

Übersicht über die Einzelpläne:

Einzelplan 0: allgemeine Verwaltung

Einzelplan 1: öffentliche Sicherheit und Ordnung

Einzelplan 2: Schulen

Einzelplan 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Einzelplan 4: soziale Angelegenheiten

Einzelplan 5: Gesundheit, Sport, Erholung

Einzelplan 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Einzelplan 7: öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

Einzelplan 8: wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen

Einzelplan 9: allgemeine Finanzwirtschaft

Nach dem Dezimalsystem werden die Einzelpläne, entsprechend der Detailaufgabe, weiter untergliedert.

Die Gliederung ist entsprechend der erlassenen Verordnung des Landes einheitlich zwingend bis zu den Abschnitten (2 Stellen), in einigen Bereichen bis zu den Unterabschnitten (3 Stellen) vorgeschrieben. Dies erleichtert das Auffinden von Planansätzen in Haushaltsplänen und dient der Vergleichsarbeit. Die Gemeinde ist berechtigt, darüber hinaus noch weitere Unterteilungen vorzunehmen, wo dies der Haushaltsklarheit dient oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, aber die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt. Die Gliederung nach diesen Aufgabenbereichen ist für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt gleichlautend.

Die Zuordnung der Einnahme- und Ausgabearbeiten erfolgt mit der Gruppierung als Ordnungsschema.

Mit der Zusammenfassung nach den Arten kann man den öffentlichen Verbrauch (z.B. Löhne, Gehälter, Käufe und Verkäufe von Waren), die Umverteilung von Einkommen (z.E. Sozialhilfe) oder die Investitionstätigkeit aufzeigen. Der Gruppierungsplan besteht aus zehn Hauptgruppen.

Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund:

Hauptgruppe 0 - Steuern, allgemeine Zuweisungen

Hauptgruppe 1 - Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

Hauptgruppe 2 - Sonstige Finanzeinnahmen

Hauptgruppe 3 - Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck:

Hauptgruppe 4 - Personalausgaben

Hauptgruppe 5/6 - sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Hauptgruppe 7 - Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

Hauptgruppe 8 - Sonstige Finanzausgaben

Hauptgruppe 9 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Diese Hauptgruppen werden zur weiteren tieferen Darstellung in Gruppen und Untergruppen unterteilt.

Hierzu ein Beispiel:

Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Gruppe 41 – Dienstbezüge/Gehälter

Untergruppe 410 – Beamte

Untergruppe 414 – Angestellte

Untergruppe 415 – Arbeiter

An den Ziffern der Hauptgruppe ist es erkennbar, ob es sich um Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes handelt bzw. ob es Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes betrifft.

### Sammelnachweise

Gleichartige oder sachlich eng zusammenhängende Planansätze werden in Sammelnachweisen für alle Einzelpläne zusammengefaßt. Sie erleichtern die Übersicht und die gemeinsame Bewirtschaftung der Mittel.

In der Praxis werden vor allem Sammelnachweise für folgende Gruppierungen erstellt, wie z.B. Personalausgaben, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Bürobedarf, Beschaffung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Porto- und Fernsprechkosten. Die in den Sammelnachweisen eingestellten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches trifft für die Erstellung von Deckungsringen zu.

Dabei gelten folgende Deckungsgrundsätze.

Alle Einnahmen des Verwaltungshaushaltes werden zur Deckung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt verwendet. Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind zur Deckung aller Ausgaben des Vermögenshaushaltes bestimmt. Ausnahme der Gesamtdeckung bilden die zweckgebundenen Einnahmen. Diese sind durch Gesetze vorgegeben (Abgaben usw.) oder die Beschränkung ergibt sich zwingend aus der Herkunft bzw. der Natur der Einnahmen (objekt- oder zweckgebundene Zuweisung, Spenden). Auf die Zweckbindung wird durch einen Vermerk im Haushaltsplan hingewiesen. Dabei kann bestimmt werden, welche zweckgebundenen Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden. Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt können gegenseitig oder einseitig für deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß die Ausgaben sachlich zusammenhängen.

Deckungsfähigkeit bedeutet, durch Einsparung bei einem Ausgabeansatz Mehrausgaben bei einem anderen Ausgabeansatz zu decken (echte Deckungsfähigkeit). Werden im Haushaltsplan ausdrücklich Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle ausgewiesen, so bezeichnet man dies als unechte Deckungsfähigkeit.

Im Vermögenshaushalt können nur die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes oder Unterabschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Im Stellenplan werden die für ein Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten, Angestellten und Arbeiter ausgewiesen. Er zeigt, für welche Aufgabenbereiche das Personal eingesetzt, und wie es eingestuft ist. Soll vom Stellenplan abgewichen werden, ist dies nur zulässig, wenn es auf Grund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich ist. Der Stellenplan als eine wertvolle Grundlage für die Personalwirtschaft gibt über die Stellenbesetzung Auskunft.

Der Vorbericht gibt einen Einblick in den Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie der vergangenen Jahre. Er verschafft einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und den Stand der Aufgabenerfüllung der Kommune.

Er sollte speziell darauf eingehen, wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden in dem betreffenden Haushaltsjahr und den vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und entwickeln werden, wie sich die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen entwickeln werden, und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf nach dem Finanzplan stehen. Weiterhin sind die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Haushaltsjahr geplant sind, anzusprechen, bei denen sich finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre ergeben.

Der Finanzplan stellt ein mittelfristiges Arbeitsprogramm in Form einer 5jährigen Rahmenplanung für die künftigen Haushaltspläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in den Einnahmen und Ausgaben dar und ist ein wichtiges Instrument der Haushaltswirtschaft künftiger Jahre. Dabei sind die sachliche Rangfolge und zeitliche Priorität der einzelnen Jahre von besonderer Bedeutung. Der Finanzplan enthält eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die im Gegensatz zum Haushaltsplan in größeren Blöcken in einer Summe zusammengefaßt sind (z.B. alle Personalausgaben, alle sachlichen Verwaltungsausgaben).

Dem Finanzplan liegt das Investitionsprogramm, unterteilt nach Jahresscheiben, zugrunde. Dieses ist nach Aufgabenbereichen getrennt aufgeführt (z.B. Schulen, Straßenbau usw.). Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit den auf das entsprechende Jahr fallenden Beträgen wiedergeben. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben und dem Gemeinderat/der Stadtverordnetenversammlung mit dem Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen. Sinn und Zweck der mehrjährigen



Systematisch – Klar – Übersichtlich

## Kommunales Haushaltsrecht im Freistaat Sachsen



Textausgabe mit erläuternder Einführung

1992. 136 Seiten. Kartoniert.

DM 28,-

ISBN 3-555-54005-X

Kommunale Schriften für Sachsen

Die Textausgabe enthält mit der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gliederungs- und Gruppierungsverordnung und ihren Anlagen sowie den Verwaltungsvorschriften über die Kreditwirtschaft, die Aufnahme von Kassenkrediten und die Kommunale Haushalts- und Finanzplanung die grundlegenden Bestimmungen für die kommunale Haushaltswirtschaft im Freistaat Sachsen. Die praktische Handhabung dieser Regelungen wird erleichtert durch eine instruktive Einführung in die Materie.

**Der Autor: Wolfgang Schupke** ist Stadtkämmerer in Zwickau und Mitglied des Finanzausschusses des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Winterbergstraße 26 Tel. 2 32 61 13  
8020 Dresden Fax 2 38 10 65



Finanzplanung ist es, die jährliche Haushaltsplanung in einen langfristigen Rahmen einzuordnen, um damit Zufälligkeiten oder Besonderheiten auszuschließen.

Der Gesamtplan enthält weiterhin in seinen Anlagen die Übersicht über den Stand der Schulden und Rücklagen. Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine konkreten Zahlen verfügbar sind, kann der Stand der Schulden und Rücklagen teilweise geschätzt werden.

Kreditaufnahmen sind vermögenswirksame Einnahmen und sind nur für den Vermögenshaushalt, d.h., nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und für die Umschuldung möglich. Nach den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung sind Kredite als letzte Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Es ist im öffentlichen Interesse, daß die Kommune stets ihre Aufgaben erfüllen kann, leistungsfähig bleibt, sich aber nicht überschuldet. Deshalb wird die Genehmigungspflicht zur Kreditaufnahme in § 44 Kommunalverfassung festgeschrieben.

Kassenkredite sind keine echten Deckungsmittel des Haushaltes. Sie dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde vorübergehend in Liquiditätsschwierigkeiten kommt. Der höchstzulässige Betrag des Kassenkredits ist von der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung in eigener Verantwortung festzulegen. Dieser Betrag kann im Laufe des Jahres mehrmals in Anspruch genommen werden, dabei ist der allgemeine Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu beachten.

Wirtschaftspläne sind von wesentlicher Bedeutung, da die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen oft über den Bereich hinausgeht, der durch den Haushaltsplan erfaßt wird.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde erfolgt insbesondere in folgenden Unternehmensformen:

- Regiebetrieb, d.h., in die Gemeindeverwaltung integriert, rechtlich, organisatorisch, personell und haushaltsrechtlich unselbständiges Unternehmen
- Eigenbetrieb, d.h., rechtlich unselbständiges, aber organisatorisch weitgehend selbstständiges, als Sondervermögen getrennt zu verwaltendes Unternehmen
- Zweckverbände
- Stiftungen, soweit sie rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen Rechts sind

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation ist es unerlässlich, einen Ein- bzw. Überblick über Unternehmen und Einrichtungen zu erhalten, an denen die Gemeinden nicht unerheblich beteiligt sind. Daher werden die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan beigelegt. Es sollte eine kurzgefaßte Übersicht über die Wirtschafts-

lage und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens oder Einrichtung sein.

Auch ein noch so gewissenhaft aufgestellter Haushaltsplan kann durch nicht vorhersehbare Vorgänge und Einflüsse auf die Finanzen korrekturbedürftig werden. Nicht alle Haushalts-einnahmen und -ausgaben lassen sich entsprechend dem Haushaltsplan bewirtschaften. Die Gemeindehaushaltsverordnung spricht deshalb die Pflicht aus, daß unverzüglich zu berichten ist, wenn sich abzeichnet, daß der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um haushaltsrechtliche Maßnahmen einleiten zu können. In solchem Fall muß dann eine Ergänzung oder Korrektur des ursprünglichen Planes durch einen Nachtragshaushalt erfolgen.

Für den Nachtragshaushalt gelten die gleichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie für den Haushaltsplan. Wenn auch diese Veränderung den Haushaltsausgleich in erheblichem Umfang gefährdet, muß entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung eine Nachtragssatzung erlassen werden. Damit kann der bisherige Inhalt der Haushaltssatzung geändert werden.

Die Forderung nach Ausgleich des Haushaltes bezieht sich auf den gesamten Haushalt, sowohl auf den Verwaltungshaushalt, als auch auf den Vermögenshaushalt. Den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes erreicht man, indem man die Einnahmen des jeweiligen Jahres, die die Ausgaben übersteigen, als Zuführung zum Vermögenshaushalt bringt.

Er muß mindestens so hoch sein, daß damit die Kreditbeschaffung und die Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Den Ausgleich des Vermögenshaushaltes erreicht man durch die Aufnahme von Krediten. Bestehen nach Ablauf des Jahres noch Einnahmen, so sind diese der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Jahresrechnung ist das Gegenstück zum Haushaltsplan. Sie weist nach, wie der Haushaltsplan in seiner Ausführung eingehalten wurde. Zugleich ermöglicht sie eine wirksame Kontrolle der Verwaltung durch das Gemeindeparlament und die Prüforgane.

Die Jahresrechnung weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres nach. Sie umfaßt den Kassenabschluß und die Haushaltsrechnung sowie den Nachweis der Einnahmen.

Das Ergebnis ist entweder die Zuführung eines Betrages zur allgemeinen Rücklage oder die Ausweisung eines Fehlbetrages.

Nach dem Haushaltsrecht wird die Gesamtheit aller gemeindlichen Vermögenswerte als Vermögen oder Gemeindevermögen bezeichnet.

Das Gesamtvermögen läßt sich unterteilen in

- Sachvermögen, wie Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Vermögensgegenstände
- Finanzanlagen, wie Beteiligung, Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden, Eigenkapital für Eigenbetriebe und Darlehensforderungen

Nach seiner Zweckbestimmung wird das Gemeindevermögen unterteilt in

- Verwaltungsvermögen, z.B. Rathaus, Schulen, Straßen
- Betriebsvermögen, z.B. Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen
- Finanzvermögen, z.B. allgemeines Grundvermögen

Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Bei der Verwaltung des Vermögens anfallende Einnahmen, wie Pacht, Miete, Zinsen und die dafür aufzuwendenden Ausgaben in Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sind im Verwaltungshaushalt abzuwickeln.

Der Bestand des Vermögens wird in Anlagenachweisen und Bestandsverzeichnissen nachgewiesen.

Der Vermögenserwerb wird grundsätzlich über den Vermögenshaushalt abgewickelt.

Die Widmung von Vermögen zur dauerhaften Erfüllung eines bestimmten Zweckes wird als Stiftung bezeichnet. Bei den örtlichen Stiftungen ist zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen zu unterscheiden. Die örtlich rechtsfähigen Stiftungen sind gemeindliches Treuhandvermögen. Die Gemeinde verwaltet diese Vermögen nur.

Für sie ist eine Sonderrechnung nach den Vorschriften des Haushaltsrechts oder des Eigenbetriebsrechts zu führen. Die örtlichen, nicht rechtsfähigen Stiftungen sind gemeindliches Sondervermögen, sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

Im Rahmen der Umsetzung des Sonderprogramms „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ wurden Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erlassen. Dazu gibt es eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit zur Untersetzung dieses Programmes.

Im Rahmen von ABM werden vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmer beschäftigt. Die zu verrichtenden Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen, arbeitsmarktlich zweckmäßig und zusätzlich sein, d.h., daß sie sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Dazu werden Träger benötigt, die ABM einrichten und anbieten. Unter anderem kann auch die Stadt- und Gemeindeverwaltung als Träger fungieren.